

19.12.85

- 1 -

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen der
gesetzlichen Krankenversicherung bei nicht rechtswidrigem
Schwangerschaftsabbruch

Punkt 33 der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß 1984 bei 529 000 Geburten deutscher Kinder schätzungsweise über 200 000 Schwangerschaftsabbrüche bei den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet wurden. Obwohl das Gesetz zwingend die anonyme Meldung der Schwangerschaftsabbrüche beim Statistischen Bundesamt vorschreibt, wurden nur 86 298 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet.

Über 83,9 Prozent aller statistisch erfassten Abbrüche werden unter Hinweis auf eine "sonstige schwere Notlage" begründet. Der außerordentlich starke Anteil der Notlagenindikation ist in hohem Maße bedrückend.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß alles getan werden muß, um zu verhindern, daß Frauen in eine Notlage geraten, wenn sie ein Kind erwarten. Er weist darauf hin, daß das Recht auf Leben auch dem Kind im Mutterleib uneingeschränkt zukommt. Ungeborenes und geborenes Leben sind gleichwertig und stehen gleichermaßen unter dem Schutz der Verfassung. Das Bundesverfassungsgericht sagt in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1975:

Das
Recht auf Leben wird jedem gewährleistet, der „lebt“; zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden. „Jeder“ im Sinne des Art. 2 II 1 GG ist „jeder Lebende“, anders ausgedrückt: jedes Leben besitzende menschliche Individuum; „jeder“ ist daher auch das noch ungeborene menschliche Wesen.

Die Wertordnung des Grundgesetzes mißbilligt daher grundsätzlich den Schwangerschaftsabbruch und fordert vom Staat, sich schützend und fördernd vor das ungeborene Leben zu stellen. Viele Menschen fühlen sich in ihrem Gewissen bedrängt, weil nach ihrer Auffassung die Praxis des Schwangerschaftsabbruches mit diesen Grundsätzen nicht übereinstimmt.

2. Angesichts der Vielzahl der auf die Notlagenindikationen gestützten Schwangerschaftsabbrüche hält es der Bundesrat für notwendig, auf der einen Seite die uneingeschränkte Beachtung der gesetzlichen Regelungen sicherzustellen und auf der anderen Seite durch konkrete soziale und familienpolitische Maßnahmen ein kinder- und familienfreundliches Umfeld in der Gesellschaft zu schaffen und den Schutz des ungeborenen Lebens zu verstärken.

Der Bundesrat begrüßt daher die umfassende Verbesserung des Familienlastenausgleiches mit einem Gesamtvolumen von über 10 Mia DM jährlich. Eine Politik für Familien und Alleinerziehende ist eine entscheidende Voraussetzung für den Schutz des ungeborenen Lebens.

Im Erziehungsgeld, im Erziehungsurlaub mit Beschäftigungs-
garantie, in der Anerkennung von Erziehungsjahren, in der
Errichtung einer Bundesstiftung Mutter und Kind, im Kinder-
geldzuschlag und in den steuerlichen Erleichterungen für
Familien und Alleinerziehende sieht der Bundesrat einen
wichtigen Beitrag für die soziale Sicherheit der Mütter und
den Schutz des ungeborenen Lebens. Diese neuen und grundle-
genden bundespolitischen Gesetze werden dazu beitragen, daß
keine Frau in eine soziale und finanzielle Bedrängnis ge-
rät, weil sie ein Kind zur Welt bringt.

Nach Auffassung des Bundesrates sind zusätzliche Verbesse-
rungen in den nächsten Jahren auf Bundesebene anzustreben.
Vordringlich sind dabei eine Verlängerung des Erziehungs-
geldes und eine weitere Aufstockung der Mittel der Bundes-
stiftung Mutter und Kind.

3. Nach Auffassung des Bundesrates müssen auch die Länder alle
Möglichkeiten für einen wirksamen Schutz des ungeborenen
Lebens ausschöpfen. Besonders die sozialen Hilfen für wer-
dende Mütter und Familien müssen weiter verstärkt und das
Verfahren zur Beratung der Schwangeren verbessert werden.
Die wirtschaftlichen Hilfen der Länder sollten vor allem
kinderreichen Familien und alleinerziehenden Eltern zugute
kommen. Für diese Hilfen kommen in erster Linie in Betracht:

- a) Ein zeitlich beschränktes und vom Einkommen abhängiges
Erziehungsgeld im Anschluß an das Erziehungsgeld des
Bundes oder andere entsprechende familienpolitische
Leistungen.
- b) Die in vielen Ländern schon vorhandenen Länderstiftungen
für "Familien in Not" und "Mutter und Kind" sollten in
allen Bundesländern errichtet und - in Ergänzung der
Bundesstiftung "Mutter und Kind" - Schutz des ungeborenen
Lebens" - finanziell noch besser ausgestattet werden.

398/2185

c) Von den Kinderkrippen über die Kindergärten bis zu den Sozialstationen können Länder und Kommunen einen entscheidenden Beitrag für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft leisten.

4. Der Bundesrat fordert in Übereinstimmung mit dem Deutschen Ärztetag die Verantwortlichen, vor allem die Ärzte auf, dafür Sorge zu tragen, daß das geltende Recht eingehalten wird. Er hält es für notwendig, daß Mißbräuche der gesetzlichen Bestimmungen beseitigt und das Verfahren zur Beratung der Schwangeren verbessert werden, um so die Praxis zu Gunsten des Schutzes des ungeborenen Lebens zu verändern.

Die Bundesregierung, der Gesetzgeber, die Landesvertretungen der Ärzte und die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung sind aufgerufen, den Schutz des ungeborenen Lebens in ihrem Verantwortungsbereich zu verbessern.

- a) Es muß darauf hingewirkt werden, daß die vor jedem Schwangerschaftsabbruch zu treffende Feststellung über das Vorliegen der Abbruchsvoraussetzungen von dem die Indikation feststellenden Arzt, unter Abwägung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände des Einzelfalls, eingehend schriftlich begründet wird.
- b) Der Arzt, der den Abbruch vornimmt, hat - nach geltendem Recht - die Abbruchsvoraussetzungen selbst zu prüfen. Er hat sich daher selber ein Urteil zu bilden, ob die Indikationsvoraussetzungen gegeben sind.
- c) Die Ärzte sollen, soweit sie beraten oder die Indikation feststellen, verpflichtet werden, an Fortbildungsmaßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens teilzunehmen.
- d) Trotz der gesetzlichen Meldepflicht für den Arzt werden weit weniger Schwangerschaftsabbrüche dem Statistischen Bundesamt gemeldet als tatsächlich bei den Krankenkassen abgerechnet werden. Diese Mißachtung des Rechts darf nicht weiter hingenommen werden. Deshalb ist die Erfül-

lung der anonymen Meldepflicht an das Statistische Bundesamt, die auch dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, in Zusammenhang mit der Erstattung des ärztlichen Honorars für den Schwangerschaftsabbruch und der Wirksamkeit der bestehenden gesetzlichen Erzwingung zu sehen.

- e) Es ist sicherzustellen, daß in allen Ländern
 - aa) Beratungsstellen nur dann eine staatliche Anerkennung und Förderung enthalten, wenn sie, entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975, zugunsten des Lebens beraten;
 - bb) die Berater über eine besondere Sachkunde verfügen;
 - cc) die Beratung vor der Indikationsstellung erfolgt;
 - dd) Beratung und Indikationsstellung personell und räumlich getrennt erfolgen, insbesondere die Indikationen nicht von Ärzten festgestellt werden, welche die gesetzlich vorgesehene soziale Beratung vorgenommen haben.

5. Der Schutz des ungeborenen Lebens erfordert vor allem eine Bewußtseinsänderung in der Bevölkerung. Jeder Bürger muß von der vollen Menschenwürde auch des noch nicht geborenen Kindes überzeugt sein. Das ungeborene Leben ist die schutzbedürftigste Form des menschlichen Lebens und bedarf daher der besonderen Fürsorge und Hilfe jedes einzelnen, der Gesellschaft und des Staates. Dabei kommt den Männern eine besondere Verantwortung zu.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und die Länder auf, durch verstärkte Aufklärung und Information das Wertbewußtsein in diesem Sinne zu stärken.